

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 35

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 35.

Basel, 2. September.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Das neue deutsche Kavalleriereglement. — Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts von 1828 bis 1885. — G. Zobel: Der Felddienst. — H. Hoernes: Über Fesselballon-Stationen. — Catalogue de la Librairie Militaire Henri Charles-Lavauzelle. — Eidgenossenschaft: Ernennungen im Instruktionskorps. Mission. Abkommandierung. II. Armeekorps: Tagesbefehl. Kantinen beim Truppenzusammenzug. Militärradfahrer. Versuche mit Suppenkonserven im Grossen. Über die Ordonnanzschuhe. Etat des schweiz. Bundesheeres. Vom Gotthard. Stabssekretärverein. Zürich: Vorunterricht. Diebstähle in der Kaserne. — Ausland: Deutschland: Vorstudien für die Kaisermanöver. Interessante Manöver. Unfälle durch Hitzschlag. Militär-Anwärter. Österreich: Tragbare Zeltausrüstung. Denkmal eines tapferen Mönches und edlen Patrioten. Frankreich: Gesetz über die Kolonialtruppen. Belgien: Unerfreuliches über die Maasforts. Russland: Neubewaffnung der russischen Infanterie.

Das neue deutsche Kavalleriereglement.

Die deutsche Kavallerie hat seit dem Jahre 1871 mit ihrem jetzigen neuen Reglement das dritte Exerzierreglement in Händen. Als ein Vorteil kann dieser häufige Wechsel des Reglements gerade nicht bezeichnet werden, da ein Wechsel in den reglementarischen Bestimmungen Unsicherheit bei der Truppe insofern zur Folge hat, als die älteren bei der Kavallerie weder zu Übungen der Reserve noch der Landwehr herangezogenen Jahrgänge derselben, bei einer Einberufung im Kriegsfall ein verändertes Reglement vorfinden, mit dessen Bestimmungen sie nicht vertraut sind. Allein auch bei den im Frieden präsent bleibenden Kavallerie-Kadres der Feldarmee vermag ein wiederholter Wechsel in den reglementären Normen die Sicherheit in der Dienststroutine nicht gerade zu befestigen. Wir meinen daher, man solle mit den Grundformen des Dienstes so wenig wie möglich wechseln, und hat sich das Bedürfnis zu einem solchen Wechsel in der That dringend herausgestellt, dann allerdings mit den sämtlichen im Laufe der Zeit als notwendig hervorgetretenen Abänderungen hervortreten, dann aber für lange Zeit Schicht machen, damit in allen Jahrgängen der betreffenden Waffe formale Sicherheit entstehen kann.

Das neue deutsche Kavallerie-Reglement wird in Deutschland von der Fachpresse auf der ganzen Linie pflichtschuldigst gelobt und u. a. als ein grosser und bedeutender Fortschritt auf dem Wege ungekünstelter rein kriegsgemässer Ausbildung bezeichnet; wir sind jedoch der Ansicht, dass die deutsche Kavallerie im wesentlichen auch ohne seine Abänderungen das Ihrige in einem Feldzuge geleistet haben würde, und

nur der Abschnitt, der detaillierter wie das frühere Reglement, von der Brigade und der Kavalleriedivision und deren Formationen und Gefecht handelt, erscheint uns als besonders bemerkenswert; ob jedoch mit demselben das Arcanum der verloren gegangenen Kunst Fridericianischer Kavallerietaktik wieder gefunden worden ist, wollen wir im Interesse der deutschen Kavallerie hoffen, halten es jedoch noch nicht für erwiesen. Das neue deutsche Reglement wird ferner dadurch charakterisiert, dass dasselbe die Konsequenzen aus der künftigen Gestaltung der Kämpfe bei Verwendung des rauchschwachen Pulvers zu ziehen sucht. Ob man aber z. B. im Kriege den verstärkten Galopp bis zu 700 m. in der Minute, zur Überwindung der durch die heutige gesteigerte Feuerwirkung unsicherern und weiteren Entfernungen, der wohl unter Friedensverhältnissen antrainiert werden kann, nachdem anhaltende Kriegsmärsche unter völlig kriegsgemässer Bepackung vorausgegangen sind, im Gefecht wird erzielen können, möchten wir bezweifeln.

Wir sind der Ansicht, dass die Anforderungen, welche man neuerdings an die Ausbildungsleistung der Truppen für den Krieg stellt, überhaupt das Mass des im Feld Möglichen und Erreichbaren in vieler Hinsicht überschreiten, und dass es besser ist, etwas einfachere aber völlig sicher in Fleisch und Blut aller Jahrgänge der Truppen übergegangene Reglements zu besitzen als noch so minutiös ausgearbeitete, mehrfach wechselnde, die nicht einmal einheitlich in der ganzen Waffe durchgearbeitet wurden.

Doch wir schreiten zur Darlegung der Neuheiten und sonstigen Besonderheiten des neuen deutschen Reglements. In der Einleitung fällt die Übereinstimmung des leitenden Grundge-